

# RS Vwgh 1998/11/26 98/16/0199

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.11.1998

## Index

E1N

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

59/04 EU - EWR

## Norm

11994N/TTE/02 EU-Beitrittsvertrag Vertrag Art2 Abs2;

FinStrG §36 Abs1;

FinStrG §8 Abs2;

## Rechtssatz

Hat der Beschuldigte, ein deutscher Staatsbürger, im Juni 1994 vom zustimmenden EU-Volksabstimmungsergebnis in Österreich erfahren und wollte er einige Monate nach dieser Information Waren nach Österreich verbringen, dann war es bei dieser nur allgemeinen Kenntnis über die rechtliche Beziehung Österreichs zur EU objektiv geboten, noch in Deutschland über den Zeitpunkt des österreichischen Beitritts zur Europäischen Union und insb zu den allfälligen Änderungen der Zollbestimmungen nähere Erkundigungen einzuholen, spätestens aber bei der Einreise über das Zollamt, bei dem im November 1994 Zollbeamte die Grenzkontrolle und Zollkontrolle vorgenommen haben.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1998160199.X08

## Im RIS seit

18.01.2001

## Zuletzt aktualisiert am

16.04.2015

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)